Zuwendungsrichtlinien der Großen Kreisstadt Gaggenau
zur Förderung der Kindertagespflege (RL Kindertagespflege)

Präambel
Um Eltern zu ermöglichen, Beruf und Familie zu vereinbaren und gleichzeitig Kinder möglichst früh angemessen zu fördern, ist die Große Kreisstadt Gaggenau bestrebt, zusätzlich zu den vorhandenen Kindertageseinrichtungen das Angebot an Kindertagespflegeplätzen durch finanzielle Zuschüsse als freiwillige kommunale Leistung an Tagespflegepersonen zu fördern.
Zuwendungen der Stadt werden dabei zusätzlich zur Förderung durch den Landkreis Rastatt gem. § 8 b Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) gewährt.

1. Begriffsbestimmungen und Ausgestaltung der Kindertagespflege

1.1 Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 1 b Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).

Der Förderauftrag umfasst nach § 22 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

1.2 Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht.

2. Förderung der Kindertagespflege

2.1 Ziel der Zuwendung ist es, durch eine zusätzliche freiwillige Leistung der Großen Kreisstadt Gaggenau ein vielfältiges Betreuungsangebot zu fördern und dadurch die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit weiter zu verbessern.

2.2 Die finanzielle Zuwendung soll das vorhandene Angebot an Tagespflegestellen sichern und den qualitätsorientierten bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII unterstützen.

2.3 Zuwendungen werden im Rahmen der nach dem Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Gaggenau verfügbaren Mitteln, nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach den gemeindewirtschaftlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere der §§ 48, 49 und 49a LVwVfG, bewilligt.

Die Zuwendungen sind eine freiwillige Leistung der Großen Kreisstadt Gaggenau; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2.4. Zuwendungsempfänger sind Tagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verfügen.

2.5 Förderfähig sind nur Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit in Gaggenau ausüben und Kinder betreuen, die mit Hauptwohnsitz in Gaggenau gemeldet sind.

2.6 Art und Höhe der Zuwendung/Bestandsschutz

2.6.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss zur institutionellen Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

2.6.2 In Gaggenau tätige Tagespflegepersonen erhalten für jedes betreute Kind im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, das mit Hauptwohnsitz in Gaggenau gemeldet ist, einen Zuschuss in Höhe von

a) 1,00 Euro pro Betreuungsstunde für die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten;

b) 1,50 Euro je Betreuungsstunde für eine Betreuung in anderen geeigneten Räumen.

Eine Förderung wird nur für Kinder gewährt, für die nicht gleichzeitig ein Betreuungsvertrag in einer Kindertageseinrichtung im Sinne von § 1 a Abs. 1 Ziffer 1 und 2 KiTaG abgeschlossen wurde.

2.6.3 Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Gaggenau haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits in einem Tagespflegeverhältnis bei einer Tagespflegeperson außerhalb von Gaggenau betreut werden, wird die Förderung bis zur Beendigung des bestehenden Pflegeverhältnisses fortgeführt.

3. Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen

Tagespflegepersonen, die eine Qualifizierungsmaßnahme abgeschlossen haben, erhielten nach den bisherigen Richtlinien eine einmalige Zuwendung in Höhe von 500,00 Euro, sofern sie sich verpflichteten, für mindestens drei Jahre Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren in Gaggenau anzubieten.

Diese Förderung wird mit Inkrafttreten der neuen Richtlinien aufgehoben. Für Tagespflegepersonen, die bei Inkrafttreten dieser Richtlinien eine Qualifizierungsmaßnahme zur Tagespflegeperson bereits begonnen haben oder nachweislich für eine neue Qualifizierungsmaßnahme bereits angemeldet sind, wird der Zuschuss noch gewährt (Bestandsschutz).

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich in diesem Fall, für mindestens drei Jahre in Gaggenau Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren anzubieten.

Wird das Betreuungsangebot vor Ablauf der Zweckbindungsfrist eingestellt, ist die erhaltene Zuwendung anteilig zurückzuzahlen.

4. Verfahren

4.1 Bewilligungsbehörde ist die Große Kreisstadt Gaggenau, Abteilung Bildung und Betreuung, Hauptstraße 71, 76571 Gaggenau.

4.2 Die Zuwendung ist jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats schriftlich zu beantragen.

Die Abrechnung ist mittels des dafür vorgesehenen Vordrucks spätestens sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats vorzulegen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt (Ausschlussfrist).

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Einzelheiten des Antrags- und Bewilligungsverfahrens sowie der zu führenden Nachweise regeln.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle diesen Förderrichtlinien entsprechenden oder widersprechenden Regelungen außer Kraft.

Gaggenau, den 10.12.2025

Andreas Paul
Bürgermeister